

BEE - Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

zum

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

vom 4. Oktober 2019

Berlin, 08.10.2019



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Einordnung des Bundes-Klimaschutzgesetzes..... | 3 |
| Zu §1 (Zweck des Gesetzes)..... | 4 |
| Zu § 3 (Nationale Klimaschutzziele) | 4 |
| Zu § 4 (Zulässige Jahresemissionsmengen, Verordnungsermächtigung) | 4 |
| Zu § 6 (Bußgeldvorschriften) | 5 |
| Zu § 7 (Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung) | 5 |
| Zu § 8 (Maßnahmen bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen) | 5 |
| Zu § 9 (Klimaschutzprogramme) | 5 |
| Zu § 11 (Unabhängige Expertenkommission für Klimafragen, Verordnungsermächtigung) . | 5 |
| Zu § 12 (Aufgaben der Expertenkommission für Klimafragen)..... | 5 |
| Zu „Begründung I.“ (Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen)..... | 6 |

Einordnung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) nimmt hiermit Stellung zum Referentenentwurf des Bundes-Klimaschutzgesetz, möchte aber zugleich anmerken, dass für die Prüfung und Bewertung von Aussagen und Änderungen die angesetzte Frist von gut zwei Tagen für die Länder- und Verbändeanhörung viel zu kurz ausfällt. Das läuft einem geordneten demokratischen Prozess zuwider.

Im vorliegenden Entwurf des Klimaschutzgesetzes fehlt die Verpflichtung zur Klimaneutralität bis 2050. Auch ein nationales Ziel zur CO₂-Einsparung für das Jahr 2040 ist nicht mehr vorgesehen. Selbst der Kontrollmechanismus für die Einhaltung der Klimaziele wird nach Ansicht des BEEs gegenüber den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 abgeschwächt. Wenn die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu ändern, hat dies eine andere Qualität als wenn dies im parlamentarischen Prozess erfolgt. Wenn einzusparende Menge an CO₂ zwischen den Sektoren beliebig hin- und hergeschoben werden und die einzelnen Ministerien nicht mehr die Verantwortung für die Einhaltung der Ziele in ihren Sektoren übernehmen müssen, wird Klimaschutz weiter als Verhandlungsmasse behandelt. Dies gefährdet nicht nur die Erreichung der Klimaziele, sondern auch die Planungssicherheit von Unternehmen und Haushalten. Wirksamen Klimaschutz wird es mit einer Manifestierung des aktuellen gesetzlichen Ausbaukorridors nicht geben können (s. Klimaschutzprogramm, Fassung 2.10.2019). Die Erneuerbare Energien-Branche braucht ein Zeit- und Mengengerüst für den Ausbau um das 65%-Ziel im Jahr 2030 erreichen zu können und zusätzlich sauberen Strom für die Sektorenkopplung bereitstellen. Auch im Bereich Wärme und Mobilität bedarf es eines massiven Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Sie braucht aber auch die nötigen Rahmenbedingungen, dass dieser Ausbau stattfinden kann.

Der abgeschwächte Kontrollmechanismus im Klimaschutzgesetz nimmt den Druck, den Ausbau der Erneuerbaren Energien mit Nachdruck voranzutreiben: Anders als im ersten BMU-Entwurf vorgesehen, soll die von der Bundesregierung eingesetzte fünfköpfige Expertenkommission für Klimafragen kein jährliches Hauptgutachten mehr erstellen, in dem die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zum Klimaschutz überprüft wird. Sie soll auch keine Vorschläge mehr machen dürfen, wie die zuständigen Ministerien nachjustieren können, wenn CO₂-Einsparungsziele in einzelnen Wirtschaftssektoren verfehlt zu werden drohen. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, die jährlichen Emissionsdaten zu prüfen. Die Bundesregierung soll ihrerseits Stellungnahmen zu Änderungen der Jahresemissionsmengen, Fortschreibung des Klimaschutzplans und Beschluss von Klimaschutzprogrammen von der Expertenkommission einholen. Bei Überschreiten der jährlichen Emissionsmenge eines Sektors muss das zuständige Ministerium innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm mit Maßnahmen vorlegen. Dabei kann die Bundesregierung aber auch Emissionsmengen zwischen den einzelnen Sektoren hin- und herschieben. Werden Ausbauziele der Erneuerbaren Energien, nicht erreicht und Emissionsminderungen als Konsequenz verfehlt, heißt das nicht, dass das Volumen in den Folgejahren nachgeholt werden muss, sondern dass dieses auch durch Maßnahmen in anderen Sektoren kompensiert werden kann. Somit wird der für den Klimaschutz dringend benötigte zusätzliche Druck für den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht aufgebaut. Die Unverbindlichkeit der Ziele für die einzelnen Sektoren, aber auch die einzelnen Sparten der erneuerbaren Energien, wird zu weiterer Verunsicherung und Abwanderung von Unternehmen sowie Know-how führen, wie es aktuell besonders deutlich in der Windbranche schon beobachten. Klimaschutzgesetz, Klimaschutzprogramm und Verbesserungen bei der Genehmigungssituation insbesondere von Windenergie an Land (s. BMWi-Aufgabenliste, 7.10.) müssen zusammen gedacht und sinnvoll

synchronisiert werden. Die geplanten Maßnahmen der einzelnen Entwürfe heben sich jedoch teilweise gegenseitig auf. Wirksamen Klimaschutz wird es mit einer Manifestierung des aktuellen gesetzlichen Ausbaukorridors nicht geben können (s. Klimaschutzprogramm, Fassung 2.10.2019). Aber sogar dieser Korridor wird nicht erreicht werden können wenn die Rahmenbedingungen nicht konsistent sind. So wird es z.B. keinen substanziellen , Ausbau für die Windenergie geben, wenn die verfügbare Flächenkulisse durch pauschale Abstandsvorgaben drastisch verkleinert wird. Wir brauchen also den Dreiklang von ambitionierten Klima- und Ausbauzielen und erleichterten Genehmigungsverfahren.

Zu §1 (Zweck des Gesetzes)

Die Bundesregierung hat das UN-Klimaabkommen von Paris unterzeichnet. Um das darin definierte Ziel – eine Begrenzung der globalen Durchschnittstemperatur auf möglichst 1,5 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit - zu erreichen, bedarf es einer Treibhausgasneutralität bis 2050. Aufgrund der langjährigen Investitionszyklen muss die Bundesregierung rasch passende Maßnahmen aufsetzen, um dazu notwendige Transformation in den einzelnen Sektoren einzuleiten. Das 2050-Ziel muss daher verbindlich festgeschrieben werden und nicht nur als „als langfristiges Ziel“ verfolgt werden.

Zu § 3 (Nationale Klimaschutzziele)

Es bedarf eines eindeutigen CO₂-Minderungspfades, um eine Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 zu gewährleisten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum der im ursprünglichen Entwurf § 3 (1) aufgeführte Minderungspfad im vorliegen Gesetzentwurf nicht mehr berücksichtigt ist. Dabei stellt das 2040-Ziel ein bedeutsames Zwischenziel insb. für das Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen bei etwaiger Verfehlung dar.

Zu § 4 (Zulässige Jahresemissionsmengen, Verordnungsermächtigung)

(2) und (5): Der BEE lehnt eine Neuordnung von Emissionsquellen ohne Zustimmung des Bundesrates ab. Die grundsätzliche Zuordnung der Emissionsquellen ist durch internationale Rechtsgrundlagen gewährleistet und sollte 1:1 in nationales Recht, nicht zuletzt auf Grund erforderlicher Planbarkeit, umgesetzt werden.

Mit § 8 (2) und § 4 (5) gibt der Deutsche Bundestag alle Macht über die CO₂-Ziele in einzelnen Sektoren an die Regierung ab. Denn dort heißt es: *Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung [...] die Jahresemissionsmengen der Sektoren [...] zu ändern [...].*

Daher sollte der Deutsche Bundestag über die folgende Ergänzung von § 4 (5) Satz 2 gestärkt werden:

„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Der Deutsche Bundestag kann diese Zustimmung davon abhängig machen, ob Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt die Bundesregierung die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“

Ebenso sollte eine Stärkung des Bundesrates im Rahmen des Bundes-Klimaschutzgesetzes erwogen werden.

Zu § 6 (Bußgeldvorschriften)

Aus Sicht des BEE ist es nicht ersichtlich, welche Akteure von etwaigen Bußgeldern betroffen sein werden. Ebenso bleibt unklar, welche Institution als Exekutivorgan vorgesehen wird und wie diese Vorgabe durchgesetzt werden soll.

Zu § 7 (Durchführungsvorschriften zur Europäischen Klimaschutzverordnung)

Es wird begrüßt, dass gem. § 7 der Verkäuferstaat von Emissionszertifikaten zuzusichern hat, die erzielten Einnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu verwenden.

Zu § 8 (Maßnahmen bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen)

(2) Satz 1 und (3): Der BEE regt an, „schnellstmöglich“ durch eine konkrete Frist zu ersetzen. Die unterschiedliche Benennung der „Expertenkommission für Klimafragen“ gem. § 11 führt zu Unklarheiten. Es wird angeregt hierfür durchgehend einen einheitlichen Terminus zu verwenden.

Der Deutsche Bundestag sollte nicht nur unterrichtet werden, sondern sollte auch die Kompetenz besitzen, Nachbesserungen bei den beschlossenen Maßnahmen zu fordern.

Zu § 9 (Klimaschutzprogramme)

Der Entwurf ist eine sehr erhebliche Schwächung von Parlament und Verbindlichkeit. Klimaschutzprogramme nach § 9 sind nur Vorschläge, die innerhalb von sechs Monaten von der Bundesregierung gegeben werden müssen. Jede Verbindlichkeit, diese tatsächlich als Maßnahmen durch das Parlament zu beschließen, fehlt. Man sollte daher z.B. den § 8 (2) aus dem alten Referentenentwurf in geänderter Form ergänzen und als § 9 (4) in den vorliegenden Gesetzentwurf einfügen:

„Die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms sollen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss des Klimaschutzprogramms umgesetzt werden. Ist für die Umsetzung ein Gesetz erforderlich, bringt die Bundesregierung innerhalb von sechs Monaten einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag ein.“

Das sind zwar gegenüber dem ursprünglichen Entwurf zusätzliche sechs Monate, aber so käme wenigstens Verbindlichkeit innerhalb eines Jahres zustande (Bundesregierung hat sechs Monate Zeit, Maßnahmen vorzuschlagen, und sechs Monate Zeit, diese umzusetzen).

Zu § 11 (Unabhängige Expertenkommission für Klimafragen, Verordnungsermächtigung)

Der BEE regt an, je einen Sachverständigen pro Sektor sowie einen zusätzlichen Sachverständigen einzusetzen – also sieben Sachverständige.

Zu § 12 (Aufgaben der Expertenkommission für Klimafragen)

Abs. 4 Satz 2: Der BEE hat die Auffassung, dass es nicht Aufgabe einer Expertenkommission sein sollte, die Wahrung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu prüfen. Das sollte durch die mit der Erstellung betraute Behörde erfolgen.

Zu „Begründung I.“ (Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen)

Der BEE weist darauf hin, dass die Auflistung der Sektoren kohärent zu jener in § 4 des Entwurfes gestaltet werden sollte, um Eindeutigkeit zu erzielen.

